

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Tierärztliche Hochschule Hannover

*Keine amtliche Bekanntmachung!
Gesamtfassung auf der Basis der Verkündungsblätter
der Tierärztlichen Hochschule Hannover Nr.31/2002 und 34/2002*

Präambel

Wissenschaftliches Arbeiten beruht auf Prinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis. Diese den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln und die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Lehre und der Selbstverwaltung der Wissenschaft. Gute wissenschaftliche Praxis ist auch Voraussetzung für leistungsfähige, im internationalen Wettbewerb anerkannte Forschung. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze ist wissenschaftliches Fehlverhalten. Besteht ein Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten, gebietet es die Verantwortung der Hochschule, in einem geordneten Verfahren den Sachverhalt aufzuklären und ggf. die von der Rechtsordnung vorgesehenen Sanktionsmaßnahmen zu treffen.

§ 1

Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Tierärztlichen Hochschule Hannover tätig sind, sind zur Einhaltung der allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und der in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Regeln verpflichtet.
- (2) Die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit umfassen insbesondere die Pflicht,
 - lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren,
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und kritisch zu überprüfen,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

§ 2

Verantwortung für die Einhaltung organisatorischer Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) In Forschungsbereichen, in denen mehrere Personen an der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zusammenwirken, trägt die Leiterin oder der Leiter der Arbeits- oder Forschungsgruppe die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung,

Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

- (2) Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Diplomandinnen und Diplomanden, Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Tierärztlichen Hochschule Hannover vermittelt.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden müssen der Anzeige ihres Promotionsvorhabens die Versicherung beifügen, dass sie die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einhalten werden; die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Unterschrift bestätigen, dass sie bzw. er die Doktorandin oder den Doktoranden in die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingeführt hat.
- (4) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Sie und mindestens eine Kopie müssen getrennt sicher aufbewahrt werden. Die jeweilige Wissenschaftlerin bzw. der jeweilige Wissenschaftler trägt hierfür die Verantwortung. Ihr bzw. ihm obliegt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Darüber hinaus ist jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall ein Kundiger das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test.

§ 3

Maßstäbe der Qualitätssicherung durch Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisung stets Vorrang vor Quantität.

§ 4

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen. Dies bedeutet insbesondere, dass als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung nur diejenigen aufgeführt werden dürfen, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur

Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben.

- (2) In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen (Zitate). Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit zu wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.

§ 5

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang insbesondere durch eine der in Anlage 1 bezeichneten Verhaltensweisen bewußt oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird,
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch bei einem Verhalten vor, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 6

Untersuchung und Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Tierärztliche Hochschule Hannover wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.
- (2) Andere gesetzlich geregelte Verfahren bleiben unberührt.

§ 7

Vertrauensperson

- (1) Die Hochschulleitung bestellt auf Vorschlag des Senats für vier Jahre eine erfahrene Person aus dem Lehrkörper der Tierärztlichen Hochschule Hannover als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Vertrauensperson) für Mitglieder und Angehörige der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Ebenso wird für denselben Zeitraum eine stellvertretende Vertrauensperson bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie ggf. auch über Dritte Kenntnis erlangt. Die Vertrauensperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche

Motive und auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe und leitet das Ergebnis der Prüfung mit dem Vorgang an die Kommission nach § 8 weiter.

§ 8

Kommission Selbstkontrolle in der Wissenschaft

- (1) Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden von der Kommission Selbstkontrolle in der Wissenschaft (Kommission) untersucht, die vom Senat bereits aufgrund der Grundsätze der Tierärztlichen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingesetzt worden ist. Ihr gehören neben der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe sowie je ein Mitglied der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst an. Die Kommission wählt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Die Vertrauensperson gehört der Kommission als beratendes Mitglied an.
- (3) Die Kommission kann weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 9

Allgemeine Verfahrensvorschriften für das Vorprüfungsverfahren und das förmliche Untersuchungsverfahren

- (1) Die Kommission tagt nichtöffentlich.
- (2) Die Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die Frauenbeauftragte und Fachgutachterinnen und -gutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (4) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
- (5) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Sie können eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (6) Ist die Identität der Informantin oder des Informanten der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm diese offen zu legen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der oder des Betroffenen, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der Informantin oder des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommen, notwendig erscheint.
- (7) Die Kommission trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung.

§ 10 Vorprüfungsverfahren

- (1) Sobald die Kommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, gibt sie der oder dem Betroffenen Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist, trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter schriftlicher Mitteilung der Gründe an die Betroffene oder den Betroffenen und die Informantin oder den Informanten – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

§ 11 Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission informiert die Hochschulleitung über die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.
- (2) Kommt die Kommission im förmlichen Untersuchungsverfahren zu dem Ergebnis, dass sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat, so stellt sie das Verfahren ein.
- (3) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind der Betroffenen oder dem Betroffenen und der Informantin oder dem Informanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.
- (6) Am Ende des förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Vertrauensperson alle Personen, die von dem Fall berührt sind oder waren. Sie berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (7) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 12 Weiteres Verfahren

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards

der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

- (2) In der Hochschule sind durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die akademischen Konsequenzen zu prüfen. Die Hochschulleitung hat zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler, frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautorinnen oder Koautoren, wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (3) Je nach Sachverhalt werden von den dafür zuständigen Stellen arbeits-, dienst-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen, siehe Anlage 2, mit den entsprechenden Verfahren eingeleitet.

Anlage 1:

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Erstellen und Verwenden falscher Angaben insbesondere durch

- Erfinden und Unterdrücken von Daten,
- Verfälschen von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zulegen sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen und
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder einer Veröffentlichung, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen etc.

2. Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Interpretationen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze insbesondere durch

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autoren- oder Mitautorenschaft (Plagiat),
- das Ausschließen berechtigter Autorenschaften,
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter („Ideendiebstahl“),
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Interpretation, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist und
- die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft einer Person ohne deren Einverständnis

3. Beseitigung von Primärdaten insofern, damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

4. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, zum Beispiel durch die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt.

Anlage 2:**Auflistung möglicher Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten nach den geltenden Rechtsvorschriften**

Arbeitsrechtliche bzw. dienstrechtliche Konsequenzen sind z.B.

- Abmahnung,
- außerordentliche Kündigung, ggf. Verdachtskündigung,
- ordentliche Kündigung,
- Vertragsauflösung und
- Entfernung aus dem Dienst.

Zivilrechtliche Konsequenzen sind z.B.

- Erteilung eines Hausverbots,
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen,
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche,
- Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.) und
- Schadensersatzansprüche.

Strafrechtliche Konsequenzen sind z.B.

- Strafanzeige bzw. Strafantrag wegen:
- Urheberrechtsverletzung,
- Urkundenfälschung,
- Sachbeschädigung,
- Vermögensdelikte,
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs und
- Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit.

Konsequenzen für Studierende sind z.B.

- Verweigerung von Scheinen etc., die im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten stehen und
- partielles Hausverbot.